

Vormundschaftsrecht/Pflegschaftsrecht

Wahrnehmen der Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund und von Aufgaben nach dem UVG im Hinblick auf das Trennungsgebot in § 55 Abs. 5 SGB VIII nF

§ 55 Abs. 5 SGB VIII nF, § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII, § 2 Abs. 1 AdVermiG

DIJuF-Rechtsgutachten 1.6.2022 – SN_2022_0131 Ho

Im Hinblick auf ein vom Institut veröffentlichtes Rechtsgutachten (JAmt 2022, 27) wird im Jugendamt diskutiert, ob das Trennungsgebot des § 55 Abs. 5 SGB VIII nF analog auch für das Wahrnehmen der Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund und das Wahrnehmen von Aufgaben nach dem UVG gilt.

*

Nach § 55 Abs. 5 SGB VIII nF gilt grundsätzlich, dass die Aufgaben der Pfleg-/Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind. Insofern stellt sich zu Recht die Frage, ob dieses Trennungsgebot auch für solche „Mischarbeitsplätze“ Anwendung findet, wenn neben Vormundschaft und Pflegschaft auch Aufgaben nach dem UVG wahrgenommen werden sollen.

I. Geltung des Trennungsgebots für die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Jugendamt außerhalb des SGB VIII

Zunächst ist Folgendes festzuhalten: Das Trennungsgebot würde in Bezug auf das Wahrnehmen der Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund und das Wahrnehmen von Aufgaben nach dem UVG von vornherein nicht gelten, wenn sich die Regelung in § 55 Abs. 5 SGB VIII nF ausschließlich auf das Wahrnehmen von Aufgaben des Jugendamts nach dem SGB VIII beziehen würde. Diese Annahme erscheint nach Auffassung des Instituts jedoch fernliegend, entspricht sie doch nicht der Intention des Gesetzgebers.

II. Trennungsgebot, wenn Jugendamt als zuständige Behörde iSd UVG

Jedoch ist Voraussetzung für die Geltung des Trennungsgebots für Aufgaben außerhalb des SGB VIII, dass das Jugendamt in dem entsprechenden Gesetz ausdrücklich als zuständige Behörde genannt wird – wie etwa in § 2 AdVermiG. Insofern ist zu prüfen, wie es sich bei den Bestimmungen nach dem UVG verhält.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss soll nach § 9 Abs. 1 UVG an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden. In den

entsprechenden Landesgesetzen erfolgt die Zuweisung dann zumeist an die Landkreise und Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben (vgl. etwa § 1 S. 1 BWUnterhVDG sowie § 1 Abs. 1 NRWUVGDVO). Diese Zuweisung spricht dafür, das Trennungsgebot des § 55 Abs. 5 SGB VIII nF auch auf einen Mischarbeitsplatz, der das Wahrnehmen von Aufgaben nach dem UVG und Wahrnehmen der Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund vorsieht, zu beziehen. Mit Blick darauf, dass bestimmte Aufgaben nach dem UVG nicht durch die Landkreise und Stadtkreise sowie kreisangehörige Gemeinden wahrgenommen werden (Rückgriff, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, § 1 Abs. 2 NRWUVGDVO, § 2 Abs. 1 NRWUVGDVO), ließe sich möglicherweise ein Mischarbeitsplatz rechtfertigen. Der Grundidee des Trennungsgebots, nämlich Interessenskollisionen zulasten des Mündels zu vermeiden, würde gleichwohl Rechnung getragen, denn die Anspruchsvoraussetzungen für UVG werden in der Praxis so gut wie nie vorliegen, wenn eine Pfleg-/Vormundschaft besteht. Voraussetzung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG, dass die Berechtigte (m/w/d*)

„im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt [...]“.

Zu beachten ist zudem, dass in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB X derjenige nicht tätig werden darf, der eine Beteiligte vertritt. Daher scheidet die Sachbearbeitung in einem Verfahren nach dem UVG durch die Fachkraft, die das Kind als Pflegerin/Vormundin vertritt, aus (Ziff. 9.4. der UVG-RL, DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 372). Somit ließe sich auch argumentieren, dass bereits der Umkehrschluss aus Ziff. 9.4. der UVG-RL für eine Nichtgeltung des Trennungsgebots spräche, nach der gilt:

„Amtsvormund, Amtspfleger und Beistand des Kindes scheiden nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 SGB X als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in einem Verfahren nach dem UVG, das das Kind betrifft, aus.“

Andersherum lässt sich jedoch anführen, dass der Verweis auf § 16 SGB X (den es nach jetziger Rechtslage noch braucht) entbehrlich wird, sobald mit der Vormundschaftsrechtsreform klargestellt ist, dass ein Mischarbeitsplatz von vornherein nicht zulässig ist.

III. Fazit

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass das Trennungsgebot für Aufgaben außerhalb des SGB VIII zumindest dann gilt, wenn nach den entsprechenden Vorschriften die Aufgabe dem Jugendamt ausdrücklich zugewiesen wurde. Bezogen auf das UVG ist dies landesrechtlich zwar unterschiedlich geregelt, jedoch spricht selbst dort, wo die Aufgabe nicht ausdrücklich dem Jugendamt zugewiesen wurde, nach Auffassung des Instituts die Intention des Gesetzgebers für eine Trennung der Aufgaben.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.